

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Nr. 306.

Freitag, den 2. November.

1838.

### Bekanntmachung.

Die Gesuche um Aufnahme von Kindern in die Armenschule für Oftern 1839 können nur im Laufe des Monats November d. J.

bei dem betreffenden Herren Armenpflegern angebracht werden. Diefen find hierbei

- 1) die Taufzeugnisse der Kinder, welche mindestens das sechste Lebensjahr erfüllt haben müssen,
- 2) ärztliche Zeugnisse darüber, daß die Kinder entweder geimpft worden oder die natürlichen Blattern überstanden haben, zu übergeben, und werden die Herren Armenpfleger den Angehörigen derjenigen Kinder, welche sie nach angestellter Untersuchung zur Aufnahme in die Armenschule für geeignet halten, Anweisungen zustellen, welche noch vor dem 1. December d. J. an die Herren Districtsvorsteher abzugeben sind. Wegen derjenigen Kinder, für welche solche Anweisungen ertheilt worden sind, wird der Tag der persönlichen Vorstellung und weitem Bescheidung von den Herren Schulvorstehern noch besonders bekannt gemacht werden. Verspätigte Anmeldungen können nicht beachtet werden.

Leipzig, den 27. October 1838.

Das Armen-Directorym.

### Eine Maaßregel.

Mit Erstaunen hat gewiß ein großer Theil des hiesigen Publicums den Klageruf der Direction des Musikvereins Euterpe in Nr. 305 d. Bl. gelesen. Ist der Einsender dieses auch nicht im Stande, dem Gange der Verhandlungen über das Fortbestehen des gedachten Vereins bis in das kleinste Detail zu folgen: so viel scheint doch klar zu sein, daß auf localem Wege die Existenz der Euterpe sich als gesichert darstellte. Da führte das Directorium des sogenannten großen Concerts auf indirectem Wege einen Schlag, der diese Existenz zu vernichten droht. Es verbot nämlich den Mitgliedern des Concertorchesters, an musikalischen Gesellschaften thätigen Theil zu nehmen. Niemand wird in Abrede stellen, daß es dieser Corporation — von einer Behörde kann hier natürlich nicht die Rede sein — freistehe, die Bedingungen festzusetzen, unter denen sie die für den Werth ihres Instituts fungirenden Musiker engagiren will. Allein sind diese Bedingungen solcher Art, daß dadurch das Kunstleben und das Kunststreben einer großen Gesamtheit beeinträchtigt wird, dann ist es wohl nicht unziemlich, sich vor dem größern Publicum darüber zu äußern, wenn durch eine Maaßregel, wie die gedachte, auf indirectem Wege — auf directem möchte es wohl in unsern Zeiten schwierig sein — ein Monopol und noch dazu in Bezug auf die freie Kunst der Musik zu erlangen gesucht wird. Sollen denn aber die Genüsse, welche die Ausübung dieser freien Kunst durch Vereinigung mehrerer Kräfte darbietet, auch hier bloß das Eigenthum der Wohlhabenden werden, welche im Stande sind, die theuern Eintrittspreise in das sogenannte große Concert zu bezahlen? Hat nicht gerade in unserer Stadt eine musikalische Bildung auch diejenigen durchdrungen, welche nicht immer im Stande sind, für ihre Person bedeutende Summen aus der Tasche zu ziehen? und deren wohl begründete Ansprüche will man vernichten? Vermag denn das Directorium des sogenannten großen Concerts diesen Ansprüchen, selbst wenn man sie mit Geld unterstützen könnte, Genüge zu leisten? Nach einer Aeußerung des Hrn. Adv. Herms-

dorf über den Raum beim sogenannten großen Concerte scheint es nicht also. Aber in der That, abgesehen hiervon und vielleicht im Widerspruche mit der Klage über mangelnden Raum, sind uns auch Klagen der achtbarsten Einwohner hiesiger Stadt genug zugekommen über das immer mehr und mehr stattfindende Ueberhandnehmen lästiger Bedingungen, welche den Abonnenten des sogenannten großen Concerts gestellt werden und so Manchen von der ihm sonst erwünschten Theilnahme abschrecken\*). Mögen die Kunstleistungen des sogenannten großen Concerts noch so trefflich sein, und sie sind als solche längst anerkannt, so wird gerade hierin ein Grund um so weniger liegen, sich der freien Entfaltung unsers städtischen Kunstlebens zu widersetzen. Auch wird das mehrgedachte Directorium hiervon gewiß keinen Anlaß zu seiner so sehr beeinträchtigenden Maaßregel genommen haben. Bloß vermuthen kann man, daß pecuniäre Rücksichten diese Maaßregel hervorriefen. Allein auch diese werden von Vielen so lange nicht für hinreichend begründet erachtet werden, als es dem Directorium nicht gefällt, öffentlich Rechenschaft abzulegen, wogegen diese Corporation sich freilich mit ihrer selbstgeschaffenen Verfassung schützt, während jene Rechenschaft nun um so mehr gefordert werden dürfte, je mehr die Handlungsweise des Directoriums in die Ansprüche eines großen Theils der hiesigen Einwohner, außer der Abonnentenzahl des sogenannten großen Concerts, störend eingreift. Daß die armen Künstler unserer Stadt freilich auf eine sehr drückende Weise vom Directorium abhängen, geht aus dem Hermsdorfschen Aussage zur Genüge hervor; man kann daher nicht unbedingt annehmen, daß der Gemeininn trefflicher Künstler Maaßregeln entgegenzutreten vermag, welche ihre Kunstthätigkeit bedrohen. Aber dem Publicum Leipzigs, dem musikkundigen Publicum Leipzigs, sei nochmals die in dem Hermsdorfschen Aussage erwähnte Maaßregel des Concertdirectoriums in Erinnerung gebracht, welche leicht zu bedenklichen Consequenzen führen könnte, wenn sie

\*) Hier muß sich die Redaction die Bemerkung erlauben, daß auch ihr mehre Aufsätze zugekommen sind, welche ein ähnliches Thema behandeln.